

Konzeption zur Prävention von häuslicher Gewalt und Hilfen für Betroffene im Rhein-Neckar-Kreis



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Versorgungs- und Planungsbereich	4
II. Angebote im spezialisierten Hilfesystem „häusliche Gewalt“	6
II.1. Schutzeinrichtungen	6
a) Frauen- und Kinderschutzhaus (FKH)	6
b) Schutzwohnungen	9
II.2. Beratungsangebote	11
a) Notrufe	11
b) Beratungsstellen	12
c) Männerberatungsstelle.....	15
d) Gewaltambulanz	16
II.3. Präventionsangebote.....	17
III. Zusammenfassung	18

Präambel

Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich zum Ziel gesetzt, flächendeckend wirkungsvolle Angebote zur Prävention von häuslicher Gewalt und Hilfen für Betroffene im Rhein-Neckar-Kreis aufzubauen. Die Datenlage für eine Bedarfsvorausschätzung sowie für eine künftige Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungsangebote ist nicht verlässlich. Daher hat sich der Rhein-Neckar-Kreis entschlossen, schrittweise mit dem Aufbau einer flächendeckenden Versorgung zu beginnen und in einem ersten Schritt eine Basisausstattung an Schutz- und Beratungsangeboten aufzubauen. Ein gegebenenfalls notwendiger Ausbau der Angebote wird auf Grundlage einer Evaluation zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Aus diesen Überlegungen und auf Grundlage der folgenden Gesetze und Übereinkommen wurde die vorgelegte Konzeption erarbeitet:

- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011 (Istanbul-Konvention)
- Empfehlung des Europarates vom 21.06.2006 (COE Task Force to Combat Violence against Women, including domestic violence 21.06.2006 : ...)
- Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen vom 24.11.2014

Der Rhein-Neckar-Kreis sieht das Thema „Häusliche Gewalt“ nicht nur auf das Thema Gewalt gegen Frauen beschränkt. Vielmehr wird „Häusliche Gewalt“ im Rhein-Neckar-Kreis mit der weit gefassten Definition aus der Istanbul-Konvention „Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ gesehen.

Um einen wirkungsvollen Schutz vor häuslicher Gewalt zu gewähren müssen, neben dem direkt aus der Definition abzuleitenden Thema des Schutzes vor Gewalt, auch die Themen Prävention und Täterarbeit als vorbeugenden Gewaltschutz in die Konzeption mit einbezogen werden. Damit wird auch dem Gedanken Rechnung getragen, dass mit Hilfe präventiver Angebote und der Täterarbeit weniger Opfer von häuslicher Gewalt zu beklagen sind.

Um gleiche Lebensverhältnisse im gesamten Rhein-Neckar-Kreis erreichen zu können ergibt sich, dass Angebote über den gesamten Landkreis verteilt sein müssen, um allen Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit zu geben, die Angebote zu nutzen. Hierbei muss auch auf die Barrierefreiheit der Angebote für alle Bevölkerungsgruppen geachtet werden.

I. Versorgungs- und Planungsbereich

Beim Rhein-Neckar-Kreis handelt es sich um den bevölkerungsstärksten Flächenkreis in Baden-Württemberg. Um dieser Situation Rechnung zu tragen und eine möglichst flächendeckende dezentrale Versorgung sicher zu stellen, ist der Landkreis in fünf Planungsräume aufgeteilt.

Diese Planungsräume sind identisch mit den Planungsräumen aller Planungsbereiche der Sozialplanung im Rhein-Neckar-Kreis. Um ein wohnortnahes Beratungsangebot zu gewährleisten, ist es notwendig, im gesamten Kreisgebiet vergleichbare Strukturen zu schaffen, wobei einzelne Angebote aus inhaltlichen oder wirtschaftlichen Gründen planungsraumübergreifend organisiert sein müssen.



Grafische Darstellung der Planungsräume

Die drei Planungsräume Weinheim, Wiesloch/Leimen und Schwetzingen/Hockenheim sind eher städtisch geprägt, die beiden Planungsräume Sinsheim und Neckargemünd/Eberbach eher ländlich. Daher ergeben sich für die Planungsräume zum Teil unterschiedliche Anforderungen und gegebenenfalls verschiedene Handlungsbedarfe.

Die Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis haben nach den Zahlen des statistischen Landesamtes (2. Quartal 2019) folgende Einwohnerzahlen:

Planungsraum Weinheim		
Ort	Einwohnerzahl	davon weiblich
Dossenheim	12.578	6.542
Edingen- Neckarhausen	14.201	7.255
Heddesheim	11.662	5.990
Hemsbach	11.887	6.031
Hirschberg	9.941	5.110
Ilvesheim	9.368	4.793
Ladenburg	11.556	5.955
Laudenbach	6.331	3.158
Schriesheim	15.003	7.742
Weinheim	45.380	23.167
Wilhelmsfeld	3.163	1.629
Gesamt	151.070	77.372

Planungsraum Wiesloch/Leimen		
Ort	Einwohnerzahl	davon weiblich
Dielheim	9.024	4.512
Leimen	26.973	13.650
Malsch	3.503	1.767
Mühlhausen	8.579	4.274
Nußloch	11.357	5.665
Rauenberg	8.670	4.350
Sandhausen	15.164	7.768
St.Leon-Rot	13.741	6.908
Walldorf	15.447	7.798
Wiesloch	26.845	13.512
Gesamt	139.303	70.204

Planungsraum Schwetzingen/Hockenheim		
Ort	Einwohnerzahl	davon weiblich
Altlußheim	6.155	3.085
Brühl	14.347	7.468
Eppelheim	15.195	7.663
Hockenheim	21.659	10.863
Ketsch	12.779	6.604
Neulußheim	7.052	3.530
Oftersheim	12.179	6.226
Plankstadt	10.335	5.302
Reilingen	7.922	4.016
Schwetzingen	21.463	11.076
Gesamt	129.086	65.833

Planungsraum Sinsheim		
Ort	Einwohnerzahl	davon weiblich
Angelbachtal	5.107	2.614
Epfenbach	2.405	1.207
Eschelbronn	2.745	1.323
Helmstadt-Bargen	3.766	1.872
Meckesheim	5.180	2.592
Neckarbischofsheim	4.039	1.996
Neidenstein	1.750	867
Sinsheim	35.372	17.751
Waibstadt	5.665	2.903
Zuzenhausen	2.219	1.112
Gesamt	68.248	34.237

Planungsraum Neckargemünd/Eberbach		
Ort	Einwohnerzahl	davon weiblich
Bammental	6.592	3.163
Eberbach	14.493	6.966
Gaiberg	2.398	1.174
Heddesbach	455	239
Heiligkreuzsteinach	2.641	1.301
Lobbach	2.350	1.159
Mauer	4.016	1.935
Neckargemünd	13.313	6.497
Reichartshausen	2.079	1.025
Schönau	4.436	2.219
Schönbrunn	2.827	1.410
Spechbach	1.720	853
Wiesenbach	3.112	1.532
Gesamt	60.432	29.473

Gesamtzahl für den Rhein-Neckar-Kreis: 548.139 Einwohnende, davon weiblich 277.119

II. Angebote im spezialisierten Hilfesystem „häusliche Gewalt“

II.1. Schutzeinrichtungen

a) Frauen- und Kinderschutzhaus (FKH)

Frauen- und Kinderschutzhäuser haben zum Ziel, jeder Zuflucht suchenden Frau umgehend Schutz zu bieten, sie zu stabilisieren und sie beim Aufbau einer selbstbestimmten, gewaltfreien Lebensperspektive zu beraten und zu unterstützen.

Sie bieten Schutz und Hilfe für jede gewaltbetroffene Frau, unabhängig vom Wohnort und zusätzlichen Bedürfnissen wie Behinderungen, psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen, prekärem Aufenthaltsstatus und geringen Deutschkenntnissen oder extremer Gefährdung beim Ausstieg aus organisierten Täterkreisen. Außerdem bieten sie umgehenden Schutz für Frauen und deren Kinder bei akuter Gewalt, zeitnahen Zugang zu spezialisierter Beratung, um Handlungsmöglichkeiten abzuklären und Informationen über Opferrechte in möglichen Strafverfahren zu erhalten sowie spezifische Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Neben der sicheren Unterkunft für Mütter und Kinder ist eine über die Betreuung zur Entlastung der Mütter hinausgehende Krisenbegleitung und sozialpädagogische Unterstützung der Kinder durch qualifiziertes Fachpersonal ein wichtiger Beitrag zum Kindeswohl und zur Vorbeugung zukünftiger Gewaltkreisläufe. Eine entsprechende Ausstattung der Frauen- und Kinderschutzhäuser muss daher sichergestellt werden.

Da es sich beim Frauen- und Kinderschutzhaus um ein spezialisiertes Angebot für Frauen und deren Kinder handelt, werden von häuslicher Gewalt betroffene Männer hier nicht berücksichtigt.

Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung eines zeitnahen Zugangs für von häuslicher Gewalt betroffene Personen ist eine jederzeitige Erreichbarkeit des Frauen- und Kinderschutzhauses. Hierzu gehören u.a.:

- telefonisch Rund-um-die-Uhr erreichbar zu sein
- eine qualifizierte Notaufnahme außerhalb der Öffnungszeiten

Personen mit Behinderungen, psychischen oder Suchterkrankungen sind in besonders hohem Maße von Gewalt betroffen. Daher sollte das Frauen- und Kinderschutzhaus barrierefrei und für unterschiedliche Zielgruppen nutzbar sein.

Da Frauen- und Kinderschutzhäuser nicht nur den lokalen Bedarf abdecken, bieten sie auch den Zugang zum Netz aller Frauen- und Kinderschutzhäuser im Bundesgebiet, um stark gefährdete Frauen auch an anderen Orten unterbringen zu können.

Für die Polizei sind die Frauen- und Kinderschutzhäuser durch ihre durchgehende Erreichbarkeit wichtige Ansprechpartner bei akuten Gefährdungssituationen im Rahmen der häuslichen Gewalt.

Nach der Istanbul-Konvention soll je 10.000 Einwohnende ein Familienplatz in einer Schutzeinrichtung zur Verfügung stehen. Nach der Empfehlung des Europarates liegt der Bedarf bei einem Familienplatz je 10.000 weiblichen Einwohnenden. Ein Familienplatz definiert sich als ein Platz für Frauen zuzüglich eineinhalb Plätzen für mitbetroffene Kinder.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat 548.139 Einwohnende, davon 277.119 Frauen und Mädchen. Legt man die Bedarfszahlen der Istanbul-Konvention mit einem Platz je 10.000 Einwohnenden zu Grunde, ergibt sich ein Bedarf von 55 Familienplätzen im Rhein-Neckar-Kreis, somit 55 Frauenplätze und 83 Plätze für Kinder. Nach der Empfehlung des Europarates liegt der Bedarf bei 28 Familienplätzen, somit 28 Frauenplätze und 42 Plätze für Kinder.

Die drei bestehenden Frauen- und Kinderschutzhäuser in Mannheim und Heidelberg haben eine Kapazität an Familienplätzen in Höhe von 14, 18 und 20 Plätzen. Geht man davon aus, dass auch ein Frauen- und Kinderschutzhäuser im Rhein-Neckar-Kreis eine vergleichbare Kapazität haben soll, würde ein Frauen- und Kinderschutzhäuser den Bedarf des Rhein-Neckar-Kreises nicht vollständig decken.

Nach dem Landesaktionsplan Baden-Württemberg sollte die personelle Ausstattung wie folgt aussehen:

- Einsatz qualifizierter Fachkräfte in Beratung und Begleitung (abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bzw. sonstiges einschlägiges Studium, ggf. mit entsprechenden Zusatzqualifikationen)
- Personal für Verwaltung und Hauswirtschaft
- ein der Platzzahl, den Leistungen und den multiplen Problem- bzw. Bedürfnislagen entsprechender Personal- und Betreuungsschlüssel

Der Personal- und Betreuungsschlüssel wird vor Ort ausgehandelt. Der Verbandsübergreifende Arbeitskreis zur Frauenhausfinanzierung (VAK) empfiehlt einen Betreuungsschlüssel von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin pro vier Frauen- und Kinderschutzhäuserplätzen. Der durchschnittliche Betreuungsschlüssel lag in Baden-Württemberg im Jahr 2013 bei einer hauptamtlichen Mitarbeiterin je sechs Frauen- und Kinderschutzhäuserplätzen. Dieser Personalschlüssel ist auch bei den drei Frauen- und Kinderschutzhäusern in Heidelberg und Mannheim vereinbart. Der Rhein-Neckar-Kreis geht daher auch von einem Personalschlüssel von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin je sechs Frauen- und Kinderschutzhäuserplätzen aus.

Die räumliche Ausstattung sollte sich an folgenden Punkten orientieren:

- Bereithaltung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für umgehende bzw. zeitnahe Aufnahmen (durchschnittlicher Auslastungsgrad höchstens 75%)
- barrierefreie bzw. mindestens barrierereduzierte Räumlichkeiten, die den Hilfeprozess positiv beeinflussen:
 - getrennte Wohneinheiten für Frauen mit Söhnen über 12 Jahren
 - getrennte Wohneinheiten für ältere Frauen
 - getrennte Wohneinheiten für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen
 - eigenes Zimmer für jede Frau – mit oder ohne Kind
 - ein zweiter Raum für Frauen mit mehreren Kindern

- Vorhaltung von Gemeinschaftsräumen
- ausreichend Stauraum und Fläche für hauswirtschaftliche Geräte
- getrennter Beratungsbereich
- vom Wohnbereich abgekoppelter Gruppenraum
- gesonderte Räume für die Arbeit mit Mädchen und Jungen
- getrennte Büros mit zweckmäßig ausgestatteten Arbeitsplätzen
- regelmäßige Wartung und Überprüfung der Sicherheitsanforderungen
- zentral angebrachte, gut sichtbare Notfallpläne
- Bereitstellung eines Nottelefons für die Bewohnerinnen

Zusätzliche materielle Ausstattung sollte sein:

- Überbrückungsfonds zur umgehenden Finanzierung spezifischer Assistenzleistungen für Frauen mit Behinderungen (Gebärdendolmetschen, Fahrdienste etc.)
- Zugang zu einem Pool zu geeigneten Sprachmittlerinnen und Budget zur Finanzierung von Dolmetscherinnen
- Mittel zur Qualitätssicherung und -entwicklung (regelmäßige Super- und Intervention, fachlicher Austausch, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen, konzeptionelle Weiterentwicklungen)

Im Rhein-Neckar-Kreis soll zunächst ein Frauen- und Kinderschutzhaus mit ca. 15 Plätzen entstehen.

Die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg finanzieren sich in der Regel über Tagessätze für die Betreuung der Frauen und Kinder, Eigenmittel (Selbstzahler) oder Sozialleistungen für die Unterkunftskosten (Wohngeld oder Grundsicherung) sowie Spenden und Zuweisungen von Gerichten.

Für den Aufbau der Infrastruktur hat der Bund das Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ am 18.02.2020 verabschiedet. Der zukünftige Träger wird seitens der Verwaltung aufgefordert, eine Förderung aus diesen Bundesmitteln zu beantragen.

Nach den letzten Veröffentlichungen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg fördert das Land Baden-Württemberg Projekte für den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt mit insgesamt vier Millionen Euro für das Jahr 2020 und acht Millionen Euro für das Jahr 2021. Im Moment sind aber für diese Landesmittel noch keine Förderrichtlinien veröffentlicht.

b) Schutzwohnungen

Schutzwohnungen sind anders als Frauen- und Kinderschutzhäuser nicht nur auf die Versorgung von Frauen mit Kindern bis zwölf Jahren spezialisiert. Durch unterschiedlichen Konzepte können Schutzwohnungen neben dem klassischen Personenkreis der Frauen- und Kinderschutzhäuser auch alle anderen von häuslicher Gewalt betroffenen Personen Schutz bieten. Hier sind insbesondere die Mütter mit älteren männlichen Kindern (in der Regel ab zwölf Jahren), junge erwachsene Männer aus Familien, Männer aus gleichgeschlechtlichen Beziehungen oder von häuslicher Gewalt betroffene Männer mit Kindern zu erwähnen. Schutzwohnungen können auch die Aufgabe von Übergangswohnkonzepten für ehemalige Frauenhausbewohnerinnen wahrnehmen.

Durch die Kombination eines Frauen- und Kinderschutzhäuses mit mehreren Schutzwohnungen wird dem Gedanken der dezentralen Versorgung Rechnung getragen. Zudem können spezielle Bedarfe einzelner Personengruppen, wie beispielsweise Menschen mit Behinderung, in kleinen Einheiten oft besser betreut werden. Daher stellen Schutzwohnungen eine ideale Ergänzung zu einem Frauen- und Kinderschutzhäuser dar.

Da der Rhein-Neckar-Kreis den Begriff der häuslichen Gewalt nicht nur auf Gewalt gegen Frauen reduziert, bietet sich durch das Konzept der Schutzwohnungen auch die Möglichkeit, die oben genannten anderen von häuslicher Gewalt betroffenen Personengruppen geschützt unterzubringen.

Bei der personellen Ausstattung sollten die folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Einsatz qualifizierter Fachkräfte in Beratung und Begleitung (abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bzw. sonstiges einschlägiges Studium, ggf. mit entsprechenden Zusatzqualifikationen)
- Personal für Verwaltung und Hauswirtschaft
- ein der Platzzahl, den Leistungen und den multiplen Problem- bzw. Bedürfnislagen entsprechender Personal- und Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel sollte wie bei einem Frauen- und Kinderschutzhäuser bei einer hauptamtlichen Mitarbeiterin pro sechs Schutzwohnungsplätzen liegen.

Die räumliche Ausstattung sollte sich an folgenden Punkten orientieren:

- barrierefreie bzw. mindestens barrierereduzierte Räumlichkeiten, die den Hilfeprozess positiv beeinflussen:
 - eigenes Zimmer für jede Person – mit oder ohne Kind
 - ein zweiter Raum für Personen mit mehreren Kindern
 - Vorhaltung von Gemeinschaftsräumen
 - ausreichend Stauraum und Fläche für hauswirtschaftliche Geräte
- regelmäßige Wartung und Überprüfung der Sicherheitsanforderungen
- zentral angebrachte, gut sichtbare Notfallpläne
- Bereitstellung eines Nottelefons
- keine gemischte Belegung von Frauen und Männern

Zusätzliche materielle Ausstattung sollte sein:

- Überbrückungsfonds zur umgehenden Finanzierung spezifischer Assistenzleistungen für Frauen mit Behinderungen (Gebärdendolmetschen, Fahrdienste etc.)
- Zugang zu einem Pool von geeigneten Sprachmittlerinnen und Budget zur Finanzierung von Dolmetscherinnen
- Mittel zur Qualitätssicherung und -entwicklung (regelmäßige Super- und Intervention, fachlicher Austausch, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen, konzeptionelle Weiterentwicklungen)

Die Schutzwohnungen dienen in erster Linie demselben Zweck wie die Frauen- und Kinderschutzhäuser, bieten aber auch die Möglichkeit des Übergangswohnens. Zur Berechnung des Bedarfs kann daher dieselbe Berechnung wie für die Frauen- und Kinderschutzhäuser herangezogen werden. Üblicherweise werden je Schutzwohnung zwei Familienplätze geschaffen.

Um ein flächendeckendes Netz an Schutzwohnungen zu installieren, sollte je Planungsraum eine Wohnung mit jeweils ca. zwei Familienplätzen geschaffen werden.

Die Schutzwohnungen finanzieren sich über Tagessätze für die Betreuung der untergebrachten Personen, Eigenmittel (Selbstzahler) oder Sozialleistungen für die Unterkunftskosten (Wohngeld oder Grundsicherung) sowie Spenden und Zuweisungen von Gerichten.

Auch zum Aufbau der Schutzwohnungen wird der zukünftige Träger seitens der Verwaltung aufgefordert, Bundesmittel aus dem Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu beantragen.

Zu den in Aussicht gestellten Mitteln des Landes Baden-Württemberg gibt es, wie bereits beim Frauen- und Kinderschutzhaus erwähnt, noch keine Förderrichtlinien.

II.2. Beratungsangebote

a) Notrufe

Bundesweites Hilfetelefon für Frauen (08000 116016)

Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen bietet gewaltbetroffenen Frauen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr die Möglichkeit, sich kostenfrei, anonym und barrierefrei, gegebenenfalls unter Einschaltung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern, beraten zu lassen. Als Erstanlaufstelle mit Lotsenfunktion ins spezialisierte Hilfesystem vor Ort ist es ein wichtiger Baustein im Spektrum der Unterstützungsmaßnahmen gegen Gewalt an Frauen.

Das Hilfetelefon steht auch Frauen aus dem Rhein-Neckar-Kreis zur Verfügung und kann nach dem Aufbau lokaler Strukturen eine Lotsenfunktion mit übernehmen.

Frauennotruf Heidelberg (06221 183643)

Der Verein „Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.“ bietet für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein Hilfe- und Beratungstelefon an. Der Frauennotruf nimmt eine Lotsenfunktion für die regionalen Angebote ein und kann von Frauen aus dem Rhein-Neckar-Kreis genutzt werden. Das Angebot wird daher auch aus Mitteln des Rhein-Neckar-Kreises unterstützt. Perspektivisch gilt es, die Höhe der finanziellen Förderung zu überprüfen.

Männernotruf Heidelberg (06221 6516767)

Der Verein „fairmann“ (Männerinterventionsstelle und MännerNotruf fairmann® gemeinnützige UG Heidelberger Verein für Gewaltprävention und Intervention) bietet für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein Hilfe- und Beratungstelefon an. Das Angebot steht auch Bewohnern des Rhein-Neckar-Kreises zur Verfügung. Eine finanzielle Förderung durch den Rhein-Neckar-Kreis erfolgt derzeit nicht. Da es sich aber um einen wichtigen Baustein im Gesamtversorgungssystem handelt, ist eine finanzielle Förderung zu prüfen.

b) Beratungsstellen

Neben den Schutzeinrichtungen und Notrufen gehören die Beratungsstellen zu den wichtigen Säulen im Unterstützungssystem.

Gemeinsames Ziel aller Beratungsstellen ist es, Gewalt in der Beziehung zu reduzieren, den Hilfesuchenden Unterstützung zu bieten, psychische, körperliche, soziale und ökonomische Gewaltfolgen zu mindern sowie das Recht auf Selbstbestimmung zu fördern.

Die Leistungen der Beratungsstellen umfassen vor allem die folgenden Punkte:

- Beratung für direkt von häuslicher Gewalt Betroffene, gegebenenfalls deren Kinder, Angehörige und unterstützendes soziales Umfeld
- Fall- und aufgabenbezogene Kooperation, Netzwerk- und Gremienarbeit in eigenen Fachkreisen sowie mit anderen Unterstützungseinrichtungen, Behörden, Justiz und Politik
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen verschiedener Art, Fachtagungen, Kampagnen, Erstellung von Materialien
- Fortbildungen für Justiz, Gesundheits- und Bildungswesen, Medien und Andere
- Datenerfassung und Berichtswesen

Beratungsstellen gliedern sich je nach Hauptaufgabe in die allgemeinen Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt (FBH) und die spezialisierten Beratungsstellen Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (IST), Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (FBS), Fachberatungsstellen gegen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ (FBZ), Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel/Zwangsprostitution (FBM) und den Frauennotruf.

Möglich sind auch „Mischstrukturen“, die Betroffene mit unterschiedlichem Gewalterleben unterstützen. Sie beraten sowohl bei akutem Gewalterleben in Form von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt als auch bei zurückliegenden Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen.

Die Fachberatungsstellen gegen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ (FBZ) und Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel/Zwangsprostitution (FBM) sind auf diese Themen spezialisiert und werden überregional vorgehalten. Die Aufgaben dieser spezialisierten Fachberatungsstellen können zum Teil von den Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt (FBH) mit übernommen werden oder durch die Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt (FBH) kann eine Vermittlung zu diesen spezialisierten Fachberatungsstellen erfolgen. Diese spezialisierten Fachberatungsstellen werden daher in dieser Konzeption nicht weiter behandelt.

Nach dem Landesaktionsplan des Landes Baden-Württemberg sollte je Landkreis eine Beratungsstelle die Aufgabe als Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (IST) wahrnehmen.

Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (IST) sind das Bindeglied zwischen schnell greifenden polizeilichen Eingriffsbefugnissen (z. B. Wohnungsverweis, Ingewahrsamnahme, Annäherungsverbot) und mittelfristig wirkenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz. Im Gegensatz zu den Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt (FBH), die nur nach der Kontaktaufnahme durch die Betroffenen tätig werden, soll durch den proaktiven Beratungsansatz der Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (IST) möglichst allen Opfern von häuslicher Gewalt zeitnah nach dem Polizeieinsatz ein Beratungsangebot unterbreitet werden. Diese Hilfe soll auch denjenigen, die von sich aus Hilfe und Unterstützung nicht in Anspruch nehmen würden, angeboten werden. Über die Annahme des Angebots entscheiden die Betroffenen.

Nach der Bedarfsanalyse des Landes Baden-Württemberg liegt die Anzahl der Gewalttaten im Rhein-Neckar-Kreis in einem Korridor von 4.000 bis 7.000 Fällen jährlich (Stand 2015). Im Durchschnitt von Baden-Württemberg versorgt eine Beratungsstelle 1.764 Fälle pro Jahr. Hierbei ist zu beachten, dass die Bandbreite von 6.424 Fällen je Beratungsstelle und Jahr bis zu 339 Fälle je Beratungsstelle und Jahr reicht.

Im Rhein-Neckar-Kreis sollen Beratungsstellen inhaltlich auch die Aufgaben der spezialisierten Beratungsstellen übernehmen sowie Präventionsangebote initiieren und durchführen. Hierzu müssen Beratungsstellen lokale Netzwerke bilden bzw. bestehende Kooperationen ausbauen und bereits bestehende Angebote mit einbinden. Damit wäre eine flächendeckende Versorgung im Rhein-Neckar-Kreis gewährleistet.

Eine Beratungsstelle im Landkreis soll zusätzlich die Aufgabe der Interventionsstelle übernehmen. Um Synergien zu nutzen, sollte diese Beratungsstelle mit einem Frauen- und Kinderschutzhause verbunden sein.

Nach der Landesempfehlung sollte eine Beratungsstelle zur Erfüllung der Zielsetzung eine personelle Ausstattung von mindestens zwei Vollzeitstellen (mit qualifizierten Fachkräften für die Arbeit mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen) haben.

Baulich müssen Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden, wie beispielsweise:

- bei der Ausgestaltung der Räume (Sichtschutz, Schallsolierung etc.)
- beim Zugang in die Beratungsräume (die Beratungsstelle sollte z.B. in einem Gebäude mit anderen Einrichtungen untergebracht sein)

Um einen niederschweligen Zugang zu gewährleisten, müssen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- barrierefreie und zielgruppenorientierte Bekanntmachung der Angebote
- barrierefreie oder zumindest barrierereduzierte Zugänge und Räumlichkeiten bzw. flexible Wahl des Beratungsortes außerhalb der Beratungsstelle
- klientengerechte Kommunikation (z.B. leichte Sprache, Gebärden- und Sprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher)
- gute Erreichbarkeit sowohl in Bezug auf Anreisewege als auch in Bezug auf Kontaktaufnahme, Öffnungszeiten und Ansprechbarkeit
- Kontaktaufnahme innerhalb von 24 Stunden bei Anfragen außerhalb der Öffnungszeiten- und Sprechzeiten

- Öffnungszeiten bzw. Terminvergabe auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- kurzfristige (innerhalb 24 Stunden) Termine in Krisensituationen
- kostenlose Beratung und Unterstützung

Eine Beratungsstelle mit der zusätzlichen Funktion einer Interventionsstelle soll mit zwei weiteren Vollzeitstellen ausgestattet werden.

Zusätzlich zu den bei den allgemeinen Beratungsstellen beschriebenen Ausstattungen sollte bei der Interventionsstelle noch auf folgende Punkte geachtet werden:

- Qualifiziertes Personal (Sozialpädagoginnen, Psychologinnen, Juristinnen bzw. vergleichbare Qualifikationen) mit Erfahrungen und Kenntnissen in den Bereichen häusliche Gewalt, Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Telefonberatung, Straf-, Zivil- und Sozial-, Aufenthalts- und Polizeirecht, Kooperations- und Vernetzungskompetenz
- zusätzliche Ressourcen für 24-Stunden-Bereitschaft zur Krisenberatung in akuten Situationen
- zusätzliche Ressourcen für die eigenständige Krisenberatung von Kindern

Im Rhein-Neckar-Kreis ist in einem ersten Schritt vorgesehen, eine Beratungsstelle für alle Belange (sog. „Mischstruktur“) aufzubauen. Hierdurch soll ein möglichst breiter Bereich der Beratung abgedeckt werden. Die Beratungsstelle soll zusätzlich die Aufgabe der Interventionsstelle übernehmen. Somit ist sie mit vier Vollzeitstellen auszustatten.

Ein eventueller Ausbau der Beratungsstellen ist nach Inbetriebnahme und ersten Erfahrungen dieser Beratungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Weitere Beratungsstellen wären dann mit jeweils zwei Vollzeitstellen auszustatten. Auch diese Beratungsstellen sollen dann allen Opfern von häuslicher Gewalt, ohne Spezialisierung, zur Verfügung stehen.

Auch für den Aufbau von Beratungsstellen kann eine Förderung beim Bund im Rahmen des Investitionsprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ beantragt werden. Die Verwaltung setzt auch hier einen Förderantrag des zukünftigen Trägers der Beratungsstelle voraus.

Zu den in Aussicht gestellten Mitteln des Landes Baden-Württemberg kann aufgrund der fehlenden Förderrichtlinien noch keine Aussage hinsichtlich einer Förderung für den Aufbau von Beratungsstellen getroffen werden.

Seitens des Rhein-Neckar-Kreises ist für die Finanzierung der Beratungsstellen eine institutionelle Förderung notwendig, da für die Beratungsleistungen keine Tagessätze, Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

c) Männerberatungsstelle

Männer spielen beim Thema häusliche Gewalt in zwei Bereichen eine Rolle. Zum einen stellen Männer den Großteil der Täter, zum anderen sind aber auch Männer Opfer von häuslicher Gewalt. Daher ist es wichtig, auch spezialisierte Angebote für männliche Opfer, aber auch für die Täterarbeit anzubieten. Diese Täterarbeit ist auch nach Artikel 16 der Istanbul-Konvention eine Pflichtaufgabe im Bereich des Schutzes bei häuslicher Gewalt.

Da die Anzahl der männlichen Opfer von häuslicher Gewalt eher gering ist und die männlichen Opfer meist mobiler sind als weibliche Opfer, bietet es sich an, ein zentrales Angebot für den Rhein-Neckar-Kreis vorzuhalten.

Der Verein „fairmann“ betreibt bereits eine Beratungsstelle im Stadtgebiet Heidelberg. Das Angebot dieser speziell für Männer angelegten Beratungsstelle umfasst für die Opfer von häuslicher Gewalt die Männerinterventionsstelle, Präventionsangebote und den bereits erwähnten Männernotruf. Das Angebot wird auch von Bewohnern des Rhein-Neckar-Kreises genutzt.

Neben der Hilfe für männliche Opfer von häuslicher Gewalt bietet der Verein „fairmann“ auch männlichen Tätern, die ihr Verhalten ändern wollen, Hilfe an.

Durch den Verein „fairmann“ werden Beratungen nicht nur in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle angeboten, sondern auch vor Ort bei den Betroffenen oder an einem neutralen Treffpunkt.

Der Verein „fairmann“ wird durch den Rhein-Neckar-Kreis nicht finanziell unterstützt. Es besteht aber das Angebot, die Beratungs- und Präventionsarbeit auf den Rhein-Neckar-Kreis auszudehnen. Hierzu muss eine 0,5 Vollzeitstelle eines Psychologen institutionell gefördert werden.

d) Gewaltambulanz

In der Gewaltambulanz werden Verletzungsdokumentation und Spurensicherung nach Gewalt verfahrensunabhängig, auch ohne vorherige Anzeige, rund um die Uhr, niederschwellig und kostenfrei für die betroffenen Gewaltopfer durchgeführt. Die Gewaltambulanz des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg bietet Untersuchungen nach modernsten rechtsmedizinischen Standards an. Am Institut sind in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Heidelberg und der Universitätsmedizin Mannheim alle dafür erforderlichen Fachbereiche vorhanden. Ein speziell geschultes Expertenteam steht rund um die Uhr zur Verfügung.

Die in Baden-Württemberg einzigartige Einrichtung soll durch das niederschwellige Angebot einen Beitrag zur Erkennung von Gewalt und zur Aufklärung gewaltsamer Vorfälle liefern. Damit dient die Einrichtung dem Schutz der Opfer vor weiteren, möglicherweise folgeschweren Übergriffen und letztlich der Rechtssicherheit vor allem in Strafverfahren, in denen objektiv gesicherte Beweise eine wichtige Rolle spielen.

Die Arbeit der Gewaltambulanz wurde als Projekt initiiert und aus Projektmitteln finanziert. Diese Projektfinanzierung läuft aus und die Weiterfinanzierung ist noch nicht gesichert. Die Arbeit der Gewaltambulanz wird derzeit durch den Rhein-Neckar-Kreis nicht unterstützt, stellt aber einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung dar.

Sollte die Projektfinanzierung in der jetzigen Form auslaufen, könnte der Wunsch nach einer finanziellen Förderung an den Rhein-Neckar-Kreis herangetragen werden.

II.3. Präventionsangebote

Prävention hat die Aufgaben, die Allgemeinheit über die verschiedenen Formen von häuslicher Gewalt aufzuklären und über Wege ins Hilfesystem zu informieren, damit Gewalt im sozialen Nahraum erkannt wird und Opfer bei der Suche nach Schutz und Hilfe unterstützt werden können.

Hierzu gehören:

- Präventionsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Bildung (Primärprävention)
- vorbeugende Interventionsprogramme
- Aus- und Fortbildungen für relevante Berufsgruppen die potenziell mit Opfern oder Tätern von Gewalttaten in Kontakt kommen
- Einbeziehung von Arbeitswelt und Medien in die Bekämpfung von häuslicher Gewalt

Die Präventionsangebote sollen flächendeckend über den gesamten Rhein-Neckar-Kreis angeboten werden. Lokale Angebote von Vereinen und Gruppierungen müssen hierbei vernetzt werden.

Beratungsstellen haben neben ihrer originären Aufgabe der Beratung auch die Aufgabe, in den Sozialraum zu wirken und lokale Netzwerke für Präventionsangebote zu schaffen bzw. bestehende lokale Angebote zu vernetzen. Durch die Schaffung einer Beratungsstelle ist somit auch gewährleistet, dass im Rhein-Neckar-Kreis Präventionsangebote zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung der Präventionsarbeit ist somit über eine institutionelle Förderung der Beratungsstellen sichergestellt.

III. Zusammenfassung

Der Bedarf an Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen basiert auf Schätzungen der Zahlen der Kriminalstatistik. Da es bisher im Rhein-Neckar-Kreis keine Angebote für den Schutz vor häuslicher Gewalt gibt, lässt sich zurzeit nicht abschätzen, wie sich die Inanspruchnahme der Schutzeinrichtungen oder der Beratungsstellen gestaltet. Der Rhein-Neckar-Kreis wird daher mit dem Aufbau einer Basisversorgung in allen Bereichen beginnen.

Um mit diesem Aufbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur zu beginnen und in allen Handlungsfeldern ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, müssen im Rhein-Neckar-Kreis sowohl ein Frauen- und Kinderschutzhaus als auch mehrere Schutzwohnungen entstehen. Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt über Tagessätze. Es wird daher keine institutionelle Förderung durch den Rhein-Neckar-Kreis notwendig.

Des Weiteren ist eine Beratungsstelle, die auch Prävention anbietet, aufzubauen. Hierzu sind zwei Vollzeitstellen in Form einer institutionellen Förderung zu finanzieren.

Für den Aufbau einer Interventionsstelle müssen an dieser Beratungsstelle weitere zwei Vollzeitstellen für eine 24-Stunden-Bereitschaft und die proaktive Arbeit finanziert werden.

Für die Täterarbeit und die Arbeit mit männlichen Opfern von häuslicher Gewalt muss beim Verein „fairmann“ eine zusätzliche 0,5 Vollzeitstelle eines Psychologen geschaffen und finanziert werden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen wird im Rhein-Neckar-Kreis eine Basisausstattung in allen Handlungsfeldern umgesetzt.

Weitere Schutzeinrichtungen oder Beratungsstellen können bei Bedarf auf Grundlage einer Evaluation in weiteren Ausbausritten zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden.